



Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Thayngen

vom 1. Oktober 2002

Abfallverordnung der Gemeinde Thayngen

02-100

vom 1. Oktober 2002

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01), der Technischen Verordnung über die Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015), der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts vom 10. August 1993 (Kantonale Abfallverordnung, SHR 914.151) sowie Art. 122 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100)

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Abfallentsorgung, die von der öffentlichen Hand zu übernehmen ist. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt wird, wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.

Art. 2

¹ Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass

- a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;

Geltungsbe-
reich

Grundsätze

- b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;
- c) die Abfälle, die einer besonderen Behandlung bedürfen, getrennt gesammelt und entsorgt werden.

² Abfälle sind nach neuestem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

³ Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe verpflichten, selber für die Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung des übrigen Abfalls (ausgenommen Siedlungsabfälle) zu sorgen, soweit grosse Mengen davon anfallen.

⁴ Die Verursacherin/der Verursacher hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere kann sie/er keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.

⁵ Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3

¹ Zuständig für den Vollzug dieses Reglements und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieses Reglements ist der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat überträgt den Vollzug des Abfallreglements der Bauverwaltung. Diese organisiert die Abfahren, unterhält die Sammelstellen und ist die Auskunftsstelle für Abfallfragen.

³ Die Bauverwaltung führt die im Rahmen des Vollzugs dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch und erhebt die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten.

Zuständigkeit,
Fachstellen

Aufgaben

Art. 4

¹ Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfälle:

- verwertbare Siedlungsabfälle
- Hauskehricht
- Betriebskehricht
- Sperrgut
- kompostierbare Abfälle

Sie weist folgende Abfälle der Entsorgung zu:

- Problemabfälle
- Kleinmengen von Sonderabfällen
- Tierkörper

² Die Gemeinde stellt die nötigen Sammelstellen oder Separatabfahren für die getrennte Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle sicher.

³ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen, wie zum Beispiel einen Häckseldienst.

Zusammenarbeit

Art. 5

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Öffentlichkeitsarbeit

Art. 6

¹ Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe jährlich einen Entsorgungskalender.

² Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, die Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

III. Pflichten der Verursacherinnen und Verursacher

Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut	Art. 7 ¹ Siedlungsabfälle und Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen. ² Vorbehalten bleibt die Direktanlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen. Die Bauverwaltung erlässt dazu den jährlich erscheinenden Entsorgungskalender.
Separat zu sammelnde Abfälle	Art. 8 Alle Haushalte und Betriebe sind verpflichtet, die im Entsorgungskalender festgelegten verwertbaren Siedlungsabfälle und das Grüngut getrennt zu sammeln.
Kompostierbare Abfälle	Art. 9 Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung von kompostierbaren Abfällen.
Baustellenabfälle	Art. 10 ¹ Die Entsorgung der Baustellenabfälle ist Sache der Verursacherin oder des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht. ² Gemäss Technischer Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990 (TVA) und kantonaler Abfallverordnung vom 10.08.1993 sind Bauabfälle nach den Richtlinien des Schweizerischen Baumeisterverbandes (Mehrmuldenkonzept) zu trennen, Wertstoffe einer Wiederverwertung zuzuführen und nicht verwertbare Materialien umweltschonend zu entsorgen (siehe www.aball.ch).
Sonderabfälle	Art. 11 Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Entsorgungskalender bezeichneten Sammelstellen, bei Sammelaktionen oder an der Verkaufsstelle abzugeben.

Tierkörper	Art. 12 ¹ Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen. ² Sie sind bei der im Entsorgungskalender bezeichneten Stelle abzugeben.
Schrott, ausgediente Fahrzeuge	Art. 13 Ausgediente Fahrzeuge und Schrott sind auf den vom Kanton bewilligten Sammelplätzen oder in den Verkaufsgeschäften abzugeben.
Verbot der Ablagerung	Art. 14 ¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder in die Kanalisation sind verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, bezeichnete Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze. ² Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind verboten.
Verbrennen von Abfällen	Art. 15 ¹ In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden. ² Das Verbrennen von Abfällen in privaten Feuerungsanlagen bzw. auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausnahmsweise können sie an der Stelle, wo sie anfallen, oder auf dem dafür vorgesehenen Gemeindebrandplatz verbrannt werden, wenn dabei keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

Meldepflicht, Informationspflicht

Art. 16
¹ Alle für die Abfallentsorgung erheblichen Veränderungen an den Bauten, Produktionsabläufen, Zufahrten usw. sind der Bauverwaltung zu melden.
² Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften sind zudem verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen der Bauverwaltung an ihre Mieterinnen/Mieter weiterzuleiten.

IV. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle

Organisation der Sammlungen

Art. 17
¹ Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Bauverwaltung.
² Die Abfuhrtage werden im Entsorgungskalender publiziert.

Gebinde und Gebührenzeichen

Art. 18
a) Hauskehricht ist in mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Auch in Containern bereitgestellter Hauskehricht muss mit Gebührenmarken versehen sein. Die Bauverwaltung erlässt dazu Richtlinien.

b) Betriebskehricht kann in loser oder gepresster Form in Betriebscontainern, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, bereitgestellt werden. Ist ein Betriebscontainer zu stark gepresst, haftet die Bauverwaltung nicht für eine vollständige Entleerung.

c) Sperrgut ist, mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen, bereitzustellen. Die Bauverwaltung erlässt dazu Richtlinien.

d) Grünabfuhr
Kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden, sind in den von der Bauverwaltung anerkannten Gebinden zur Grünabfuhr bereitzustellen. Die zulässigen Behälter und die Dimensionen der Bündel werden im Entsorgungskalender publiziert. Sie sind gebührenpflichtig.

Bereitstellung

Art. 19
¹ Durch die Bereitstellung der Abfälle dürfen Fussgänger und Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.
² Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Bauverwaltung einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.
³ Containerstandplätze müssen zugänglich und sauber gehalten werden. Im Winter müssen der Container und der Containerstandplatz von der Hauseigentümerin/vom Hauseigentümer vom Schnee geräumt werden.
⁴ Die Kehrichtsäcke oder die einzelnen Sperrgutgebinde dürfen nicht mehr als 25 kg wiegen.
⁵ Kehrichtsäcke und Container sind kurz vor der jeweiligen Abfuhr bereitzustellen. Die Container sind nachher so bald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.
⁶ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

Kehrichtsäcke

Art. 20
¹ Kehrichtsäcke müssen den Normen des Schweizerischen Städteverbandes entsprechen (OKS-Gütesiegel).
² Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.

Container

Art. 21
¹ Als Container für Haus- und Betriebskehricht sowie Grünabfälle sind die von der Bauverwaltung zugelassenen Typen zu verwenden.
² Für Überbauungen mit mehr als 6 Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsorte kann die Bauverwaltung

die Anschaffung der benötigten Anzahl Container verlangen.

³ Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.

⁴ Container dürfen nicht überfüllt sein. Die Bauverwaltung erlässt entsprechende Richtlinien und ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt werden, einzustellen.

⁵ Die Container sind sauber und in einwandfreiem technischem Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Die Bauverwaltung kann eine gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.

⁶ Die Bauverwaltung ist zuständig für die Genehmigung von Containerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte) vorzusehen. Für ihre Genehmigung ist die Bauverwaltung zuständig.

Art. 22

Spezialabfuhr
ren

Die Spezialabfuhr für separat gesammelte Abfälle nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 10 dieser Verordnung, die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Bereitstellung dieser Abfälle werden durch die Bauverwaltung im Entsorgungskalender festgelegt.

Art. 23

Sammelstellen

¹ Kleinmengen separat gesammelter Abfälle bis zu höchstens 25 kg oder Liter sind, soweit dafür keine Spezialabfuhr durchgeführt wird, in den dafür bestimmten Behältern bei den von der Bauverwaltung bezeichneten Sammelstellen zu deponieren. Für grössere Mengen ist die Benützung von Sammelstellen ausgeschlossen.

² Für Sammelstellen kann die Bauverwaltung Betriebs- und Öffnungszeiten festlegen.

V. Finanzierung

Art. 24

Grundsätze der
Gebührener-
hebung

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren möglichst kostendeckend und verursachergerecht finanziert.

² Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Kehricht-, Sperrgut- und Grünabfallgebühr zusammen.

³ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde werden in der Gemeinderrechnung jährlich separat ausgewiesen.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren decken die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut und für 2/3 der Kosten für die Sammlung und Behandlung der Grünabfälle. Die Grundgebühr deckt 1/3 der Kosten für die Sammlung und Behandlung der Grünabfälle, die Kosten der Separatsammlungen, den Aufwand für die Erhebung der Gebühren, die Einrichtung und Betreuung der Entsorgungsplätze sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung. Sie wird von jeder Person ab dem 18. Altersjahr sowie von jedem gewerblichen und industriellen Betrieb entsprechend der Anzahl Beschäftigten erhoben.

⁵ Nach Genehmigung der Gebührenansätze durch den Einwohnerrat werden die Ansätze im Anhang der Abfallverordnung und im Entsorgungskalender publiziert.

⁶ Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, Direktanlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung über Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerungen tragen die Verursacherinnen/Verursacher der Abfälle.

Art. 25

Gebührenmar-
ken

Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch den Verkauf von Gebührenmarken oder Vignetten. Die Verkaufsstellen und die Verkaufspreise werden im Entsorgungskalender jährlich bekannt gegeben und sind in der Tarifordnung enthalten.

Kostendeckung	<p>Art. 26 Verändert sich der Deckungsgrad der Gesamtkosten um +/- 10 %, so beantragt der Gemeinderat dem Einwohner- rat eine Anpassung der Gebühren gemäss Art. 24 dieses Reglements.</p>
Aus- gleichskonto Abfallwesen	<p>Art. 27 Allfällige Ertragsüberschüsse aus Abfallgebühren sind zweckgebunden dem Ausgleichskonto für Aufwendungen im Abfallwesen zuzuweisen. Aus diesem können in Fol- gejahre Beträge zur Deckung von Aufwandüberschüssen entnommen werden.</p>
Ausnahmen und Kontrollen	<p>Art. 28 ¹ Die Bauverwaltung wird ermächtigt, auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen die Gebühren in begründeten Ein- zelfällen an die besonderen Verhältnisse anzupassen. ² Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr gemäss Regietarif des Baumeisterverbandes erhoben. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.– pro Fall.</p>
Rückerstattung	<p>Art. 29 Überzählige Gebührenmarken können der Gemeinde zu- rückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufs- preis zurückerstattet.</p>
Ersatzvor- nahme	<p>Art. 30 Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorge- schriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Pflichtigen angeordnet werden.</p>

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Strafbestim- mungen	<p>Art. 31 Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen übertritt, wird, unter Vorbehalt des übergeordneten Rech- tes, von der Bauverwaltung mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt wer- den.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 32 ¹ Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden. ² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Re- gierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 33 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. ² Sie ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Erlasssammlung der Gemeinde Thayngen aufzuneh- men. ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Regle- ment über die Kehricht- und Sonderabfallbeseitigung vom 12. Dezember 1984 aufgehoben. ⁴ Die Gemeinde Thayngen kann die vorliegende Verord- nung mit Genehmigung des Regierungsrates abändern oder durch eine neue Verordnung ersetzen.</p>

VII. Schlussbestimmungen

Schaffhausen, den 1.10.2002 Im Namen des
Regierungsrates
Der Präsident:
Herbert Bühl

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Revision 2010

Revision der Artikel 8, 18 lit. d), 21 Abs. 1, 24 Abs. 2,
24 Abs. 4, 25

Vom Einwohnerrat genehmigt

Thayngen, 18. November 2010 Der Präsident:
Ueli Kleck

Der Aktuar:
Andreas Wüthrich

Vom Departement des Innern gemäss Verfügung vom
3. Januar 2011 genehmigt.

Anhang 1

Definitionen

In dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

a) Entsorgung

Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Zwischen- oder Endlagerung, der Aufbereitung, Verwertung und Wiederverwendung, dem Unschädlichmachen oder Beseitigen dient. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz definierten Sachen.

b) Sammlung

Als Separatsammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol-(Abfahren) der dem Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen). Als Abfuhr gelten die Sammlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sowie die Grünabfuhr.

c) Verursacherin/Verursacher

ist, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.

d) Siedlungsabfälle

sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, zum Beispiel Betriebskehricht. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehricht oder Sperrgut.

e) Verwertbare Siedlungsabfälle

Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, die als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwertung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

- f) **Hauskehricht**
Nicht verwertbare Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen und Betrieben anfallen und die in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht.
- g) **Betriebskehricht**
Nicht verwertbare Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und in Betriebscontainern zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Betriebskehricht.
- h) **Sperrgut**
Als Sperrgut gilt Haushaltskehricht oder Betriebskehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallgefässe passt.
- i) **Grünabfälle**
sind jene organischen Abfälle des Siedlungsabfalls aus Garten und Küche, die kompostiert und verwertet werden können.
- j) **Baustellenabfälle**
sind Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.
- k) **Sonderabfälle**
sind die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten, festen, flüssigen und gasförmigen, umweltgefährdeten Abfälle, wie zum Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben und Lacke, Fotochemikalien, usw.
- l) **Problemabfälle**
Die Gemeinde kann einzelne Siedlungsabfälle (wie z.B. Schlacke, Pneus) als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung als Hauskehricht, Betriebskehricht oder Sperrgut umweltgefährdend ist oder wenn sie zusätzliche Massnahmen oder ausseror-

dentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

- m) **Direktanlieferung**
Als Direktanlieferung gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin/den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Abfallanlage.
- n) **Tierkörper**
sind alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung.
- o) **Schrott**
Altmetall (Eisen, Aluminium, Buntmetalle, etc.), sowie ausgediente Maschinen, Geräte und Fahrzeuge.

Anhang 2

Tarifordnung

1. Grundgebühr

Jährliche Pauschale für die Sammlung und Behandlung von 35 % der Kosten des Grünabfalls, die Kosten der Separatsammlungen, den Aufwand für die Erhebung der Gebühren, die Errichtung und Betreuung der Entsorgungsplätze sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung.

Stichtag ist der 30. Juni des jeweiligen Jahres.

Pro Person		Fr. 30.00
Pro Betrieb		
1 - 2 Beschäftigte		Fr. 30.00
3 - 4 Beschäftigte		Fr. 45.00
5 - 9 Beschäftigte		Fr. 60.00
10 - 19 Beschäftigte		Fr. 110.00
20 - 49 Beschäftigte		Fr. 225.00
50 - 99 Beschäftigte		Fr. 375.00
100 - 199 Beschäftigte		Fr. 560.00
> 200 Beschäftigte		Fr. 750.00

2. Gebührenmarken

a) Kehrriecht in Säcken (Gebührenmarken) **exklusive** Mehrwertsteuer

17 Liter	1 Marke	Fr. 0.75
35 Liter	1 Marke	Fr. 1.50
60 Liter	2 Marken	Fr. 3.00
110 Liter	3 Marken	Fr. 4.50

b) Betriebscontainer (Vignetten) **exklusive** Mehrwertsteuer

800 Liter ungepresst	1 Vignette	Fr. 25.00
800 Liter gepresst	2 Vignetten	Fr. 50.00
Wägung Kilo		Fr. 0.35

c) Sperrgut / Bündel (Sperrgutmarken) **exklusive** Mehrwertsteuer

50 x 50 x 50 cm	125 Liter	1 Marke	Fr. 5.00
100 x 50 x 50 cm	250 Liter	2 Marken	Fr. 10.00

d) Holz und brennbare Abfälle (Sperrgutmarken) wie Sperrgut

e) Elektronik und elektrische Geräte gemäss Ansatz der bewilligten Entsorgungsbetriebe

f) Baustellenabfälle gemäss Ansatz der bewilligten Entsorgungsbetriebe

g) Häckseln

10 Minuten gratis

Ab 10 Minuten: F. 3.00 pro Minute

Pauschal Fr. 30.00 für die Abfuhr des Häckselmaterials.

3. Vignetten und Marken für Grünabfälle

Jahresvignette für Grünabfälle **exklusive** Mehrwertsteuer

140 Liter	1 Jahresvignette	Fr. 75.00
240 Liter	1 Jahresvignette	Fr. 150.00
400 Liter	1 Jahresvignette	Fr. 250.00
800 Liter	1 Jahresvignette	Fr. 500.00

Einzelvignette oder Tagesvignette für Grünabfälle **exklusive** Mehrwertsteuer

140 Liter	1 Vignette	Fr. 2.00
240 Liter	1 Vignette	Fr. 4.00
400 Liter	1 Vignette	Fr. 6.00
800 Liter	1 Vignette	Fr. 12.00

Grünmarken für Grünabfälle **exklusive** Mehrwertsteuer

1 Bund Äste max. 1.5 m lang x 0.50 breit x 0.50 hoch	1 Grünmarke	Fr. 1.50
--	-------------	----------

1 Kübel bis 50 Liter und kompostierbarer Sack bis 35 Liter	1 Grünmarke	Fr. 1.50
--	-------------	----------

1 kompostierbarer Sack bis 17 Liter	gratis, 1 Sack pro Abfuhr/ Haushalt	
--	---	--

Wägung	Pro Kilo	Fr. 0.20
--------	----------	----------

Die Gebühren gemäss Tarifordnung (Anhang 2 des Abfallreglements) werden auch auf den Entsorgungsplätzen erhoben.